



Lizenzvertrag

über die Lizenzierung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®

Standard Edition

I. Vertragsgegenstand

1. Der vorliegende Lizenzvertrag wird zwischen der INFODAS GmbH (nachstehend Lizenzgeber) und dem Lizenznehmer geschlossen. Lizenznehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Ein Verbraucher nach § 13 BGB ist als Lizenznehmer ausgeschlossen. Der Vertrag betrifft die Lizenzierung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® in der Standard Edition (nachstehend IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® genannt) durch den Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer durch Einräumung der unter Ziffer II. dieses Vertrages aufgeführten Nutzungsrechte sowie durch Überlassung der dazugehörigen Computersoftware (Datenträger) sowie den dazugehörigen Medien, den dazugehörigen Druckmaterialien und der dazugehörigen Online-Dokumentation bzw. der dazugehörigen Dokumentation im elektronischen Format.
2. Der Lizenznehmer erklärt durch das Absenden des Bestellformulars ausdrücklich, dass er zuvor diese Lizenzbedingungen auf der Internetseite des Lizenzgebers abgerufen und zur Kenntnis genommen hat und mit diesen einverstanden ist. Das Absenden des Bestellformulars ist das Angebot des Lizenznehmers an den Lizenzgeber zum Abschluss des Vertrages. Mit Übersenden der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® und den dazugehörigen Materialien nimmt der Lizenzgeber das Angebot des Lizenznehmers an. Der Lizenznehmer bekommt eine Version dieses Lizenzvertrages in Textform mit Versand der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® zugesandt. Er verpflichtet sich, diese Ausführung des Vertrages vor dem Installieren, dem Kopieren, dem Zugreifen auf oder jedweder anderen Verwendung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® unterschrieben an den Lizenzgeber zurückzuschicken.

II. Nutzungsrechte

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein entgeltliches, zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® (Lizenz). Eine Lieferung des Quellcodes erfolgt nicht. Das Nutzungsrecht einer Testversion ist zeitlich auf das jeweils angegebene Ablaufdatum beschränkt. Im übrigen gelten für die Testversion die Lizenzbedingungen der Vollversion.
2. Die Lizenz der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® in der Standard Edition umfasst ausschließlich die Nutzung für den eigenen Gebrauch, d. h. für die Erfassung und Verarbeitung von eigenen Daten des Lizenznehmers. Eine Nutzung im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte oder zugunsten Dritter ist nicht zulässig.
3. Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Einzelnutzung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® (Nutzung an einem festgelegten Computerarbeitsplatz) im Rahmen eines normalen, vertraglich vorgesehenen Gebrauchs. Dieser umfasst die Installation der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®, das Laden der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® in den Arbeitsspeicher und seinen Ablauf. Zudem umfasst der vertragliche Gebrauch die Anfertigung einer Sicherungskopie, wobei eine gleichzeitige Nutzung der Sicherungskopie während der Nutzung der Originalversion der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® entsprechend der ausschließlichen Einzelnutzung an einem Arbeitsplatz ausgeschlossen ist.
Auf andere Nutzungsarten, insbesondere die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung erstreckt sich die Lizenz nicht. Der Lizenznehmer darf insbesondere keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder weitere Vervielfältigungen der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck und jede andere Verwendung oder Veränderung des Quellcodes dar, sollte der Quellcode in einem Ausnahmefall dem Lizenznehmer bekannt gemacht werden.
4. Für die Nutzung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® auf einem weiteren Arbeitsplatz oder mehreren weiteren Arbeitsplätzen ist ein zusätzlicher Lizenzvertrag in Schriftform abzuschließen und die dementsprechende zusätzliche Lizenzgebühr zu entrichten. Eine Nutzung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® in einem Netzwerk ist nur zulässig, wenn der Lizenzgeber dies zuvor schriftlich genehmigt.

5. Der Lizenzgeber ist Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® sowie der dazugehörigen Benutzerdokumentation und allen weiteren überlassenen Materialien. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte bzgl. der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® und aller weiteren Materialien dürfen weder verändert, beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Verstöße gegen die Rechte des Lizenzgebers werden konsequent verfolgt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei Kenntnis von Verstößen Dritter, den Lizenzgeber davon in Kenntnis zu setzen und bei der Aufklärung und Verfolgung des Verstoßes nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken.
6. Der Lizenznehmer darf die IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® nicht vermieten, verleihen oder vertreiben. Eine Einräumung von Unterlizenzen durch den Lizenznehmer gegenüber Dritten oder die Zurverfügungstellung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® in jeglicher sonstigen Art und Weise gegenüber Dritten ist nicht zulässig. Eine Übertragung der Lizenz an der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® auf einen Dritten ist nur nach vorheriger Information des Lizenzgebers und nur dann zulässig, wenn sich der Dritte mit diesen Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt und damit in die vertragliche Position des bisherigen Lizenznehmers vollumfänglich eintritt und der bisherige Lizenznehmer keinerlei Kopien an der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® zurückbehält.
7. Der Lizenznehmer darf die IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren oder disassemblieren. Im übrigen bleiben die §§ 69 lit. d) und 69 lit. e) UrhG unberührt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung hinsichtlich jeglicher Information, die er durch das ausnahmsweise Greifen der §§ 69 lit. d) Abs. 2 und 3 und 69 lit. e) erlangt.
8. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die weiteren, mit der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® gelieferten Materialien, insbesondere Softwarebestandteile, mitgelieferte Bilder, das Handbuch, Begleittexte sowie die zur Software gehörende Dokumentation in irgendeiner Form zu vervielfältigen oder zu verbreiten oder in einer nicht dem Vertragszweck dienenden Art und Weise zu nutzen.
9. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Lizenzschlüssel und Passwörter für die IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® oder für Datenbanken die mit der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® in Zusammenhang stehen, die ihm vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt wurden, an Dritte, welche nicht dem Lizenznehmer zuzuordnen sind, weiterzugeben oder in sonstiger, dem Vertragszweck entgegenstehenden Art und Weise zu nutzen.
10. Jeglicher Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen wird durch den Lizenzgeber in aller Konsequenz gerichtlich und ggf. strafrechtlich verfolgt.

III. Gewährleistung

1. Der Lizenzgeber gewährleistet - gemäß den Vorschriften der §§ 434, 435 BGB -, dass die IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® mit den vom Lizenzgeber in der zugehörigen Programm-Dokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem zugrunde zu legenden derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Softwarefehlern nicht möglich. Sämtliche Beschreibungen der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® durch den Lizenzgeber stellen keine Garantie der Beschaffenheit der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® nach § 443 BGB dar. Jegliche Übernahme einer möglichen Garantie bedarf der Schriftform.
2. Der Lizenzgeber wird Fehler der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, im Rahmen seiner Möglichkeiten berichtigen. Die Fehlerberichtigung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers, je nach Bedeutung des Fehlers, durch die Lieferung einer verbesserten Version der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine ihm vom Lizenzgeber im Rahmen der Fehlerberichtigung angebotene neue Version der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® zu übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
Der Lizenznehmer verpflichtet sich zudem, den Lizenzgeber bei der Analyse und der Beseitigung des Mangels so weit wie möglich zu unterstützen und ihm, falls erforderlich, Zugang zu seiner IT-Anlage oder seinem IT-System zu gewähren. Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung hinsichtlich aller in diesem Zusammenhang erlangten Informationen. Ergibt sich bei der Analyse des vom Lizenznehmer angezeigten Mangels, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, hat der Lizenznehmer die Kosten der Analyse zu tragen.
3. Der Lizenznehmer hat das Recht, bei Fehlschlägen der Fehlerberichtigung eine Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag und die Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche durch den Lizenznehmer kommen nur bei Mängeln, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, in Betracht. Sowohl die dem Rücktritt vorausgehende Aufforderung zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, als auch die Rücktrittserklärung selbst haben in Schriftform zu erfolgen. Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber weitere Nachbesserungsversuche innerhalb der angemessenen Nachbesserungsfrist ein, falls der erste Versuch oder weitere Versuche scheitern und der Lizenzgeber weitere

Nachbesserungsversuche für erforderlich hält. Wird hierdurch eine weitere Nachfrist erforderlich, räumt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber diese in einer angemessenen Form ein. Bei einem erfolgten Rücktritt vom Vertrag hat der Lizenznehmer den jeweiligen Datenträger mit der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®, die zugehörige Dokumentation und alle weiteren Materialien, welche er vom Lizenzgeber im Zusammenhang mit Abschluss des Lizenzvertrages erlangt hat, an den Lizenzgeber zurückzusenden und die Sicherungskopie zu vernichten oder ebenfalls an den Lizenzgeber zurückzusenden. Für eine vor dem Rücktritt erfolgte Nutzung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® hat er eine entsprechende Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Höhe dieser Entschädigung bemisst sich nach der Dauer und dem Umfang der vorherigen Nutzung.

4. Der Lizenznehmer hat die IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® unverzüglich nach der Installation, spätestens aber sieben Tage nach Erhalt des Datenträgers der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin zu untersuchen. Eine etwaige Rüge von Mängeln hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, d.h. unverzüglich nach der Untersuchung bzw. bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Kenntnis des Mangels in schriftlicher Form anzuzeigen.

Die Rechte des Lizenznehmers wegen eines Mangels sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 442 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, wenn der Lizenznehmer bei Vertragsschluss Kenntnis oder grob fahrlässig Unkenntnis von dem Mangel hatte.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®.

IV. Haftung

1. Der Lizenzgeber haftet für nicht nur unerhebliche, unmittelbare Schäden, die durch fehlende von ihm schriftlich zugesicherte Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, die er vorsätzlich verursacht hat.
2. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die er fahrlässig oder grob fahrlässig verursacht hat. Er haftet jedoch ausnahmsweise bei grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des Betrages der vom Lizenznehmer bezahlten Lizenzgebühr. Der Lizenzgeber haftet bei jeglicher Form der Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden und sonstige Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn und Produktionsausfall). Die Vorschriften der §§ 1, 4, und 14 ProdHaftG bleiben hiervon unberührt.
3. Der Lizenzgeber haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass der Lizenzgeber deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Lizenznehmer zudem sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
4. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadensminderung eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat.
5. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls für das Handeln eines Vertreters, Mitarbeiters, Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen des Lizenzgebers.

V. Softwarepflege und -wartung

Die Pflege der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE® unterliegt ausschließlich den Bestimmungen eines gesonderten IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®-Wartungsvertrages. Dieser Wartungsvertrag wird unabhängig vom Lizenzvertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer geschlossen. Der Lizenznehmer erklärt durch das Absenden des Bestellformulars „Wartungsvertrag IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®“ ausdrücklich, dass er zuvor die Bedingungen des Wartungsvertrages auf der Internetseite des Lizenzgebers abgerufen und zur Kenntnis genommen hat und mit diesen einverstanden ist. Das Absenden des Bestellformulars ist das Angebot des Lizenznehmers an den Lizenzgeber zum Abschluss des Vertrages. Mit Übersenden einer Bestellbestätigung nimmt der Lizenzgeber das Angebot des Lizenznehmers zum Abschluss des Wartungsvertrages an. Der Lizenznehmer bekommt eine weitere Version des Wartungsvertrages in Textform zugesandt. Er verpflichtet sich, diese Ausführung des Wartungsvertrages unterschrieben an den Lizenzgeber zurückzuschicken.

VI. Datenschutz

Der Lizenznehmer wird durch den Lizenzgeber in elektronischer Form registriert. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten des Lizenznehmers erfolgt dabei allein zu Zwecken des Zustandekommens und des Durchführens des Lizenzvertrages sowie des erforderlichen Supports bzgl. der IT-Sicherheitsdatenbank SAVE®. Eine Übermittlung oder Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Eine Löschung der übermittelten Daten wird auf Verlangen des Lizenznehmers vorgenommen.

VII. Sonstige Bestimmungen

1. Etwaige Nebenabreden zu diesem Lizenzvertrag sind nur wirksam, wenn sie vom Lizenzgeber schriftlich bestätigt worden sind. Das gilt auch für eine Aufhebung dieser Bestimmungen.

2. Der Lizenzvertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Regelungslücke befinden sollte.

Datum, Ort

Unterschrift Lizenznehmer

Datum, Ort

Unterschrift INFODAS GmbH Geschäftsführung